

der Sortimenter gegenüber dem Publikum sachungsgemäß geltenden allgemeinen Bestimmungen (Verkehrsordnung, Restbuchhandelsordnung) zu verlangen.

2. Die Frage, ob sich der Sortimenter des geſtiffentlichen Schleuderns ſchuldig gemacht hat, iſt auſſchließlich von dem Börsenverein in dem durch die Satzungen vorgeſehenen Verfahren, nicht aber von dem einzelnen, etwa davon betroffenen Verleger zu entſcheiden.
3. Der Verleger iſt, ſolange nicht der Börsenverein die Auſſchließung des des geſtiffentlichen Schleuderns bezichtigten Sortimenters beſchloſſen hat, nicht beſugt, einſeitig die Geſchäftsverbindung mit dem Sortimenter zu löſen und ihm, bedingt oder unbedingt, das Konto zu ſperren.

Die Gültigkeit dieſer drei Grundſätze iſt nicht lediglich aus einzelnen, in den Satzungen des Börsenvereins oder der Verkehrsordnung enthaltenen Beſtimmungen im Wege logiſcher Schlußfolgerung, ſondern vor allem aus dem Weſen und Zweck des Börsenvereins unter Berücksichtigung ſeiner Entwicklungsgichte, aus dem Geiſt der Satzungen des Vereins und aus der Eigenart des wirtſchaftlichen Verhältniſſes herzuleiten, das inſolge des monopolartigen Charakters des Buches als Ware zwiſchen Sortimentern und Verleger beſteht.

Der Börsenverein der Deutſchen Buchhändler iſt im Laufe ſeiner geſchichtlichen Entwicklung zu einer Vereinigung ſämtlicher Glieder des Buchhandels behufs Förderung der geſchäftlichen Interellen der Vereinsgenoſſen geworden und läßt ſich zu dieſem Zwecke die Pflege des genoſſenſchaftlichen Geiſtes unter ſeinen Mitgliedern beſonders angelegen ſein.

Ursprünglich diente der 1825 gegründete Börsenverein der Deutſchen Buchhändler nur dazu, den Abrechnungsverkehr unter ſeinen Mitgliedern zu vereinfachen und zu erleichtern; ſpäter traten noch die Beſtrebungen zur Bekämpfung des Nachdrucks und Schaffung eines einheitlichen Urheberrechts hinzu, dagegen hielt er ſich geſtiffentlich von jeder Einmiſchung in die inneren geſchäftlichen Verhältniſſe ſeiner Mitglieder untereinander fern. Dementſprechend war noch in den Satzungen von 1852 als Zweck des Vereins angegeben: Die gemeinſame Verhandlung und Betreibung der allgemeinen Angelegenheiten des Buch- und Kunſthandels, einſchließlich des Muſikalien- und Landartenhandels, ſowie die Erleichterung des geſchäftlichen Verkehrs und inſbeſondere der jährlichen Abrechnungen (§ 1). Und wenn in § 25 der Satzungen, der die Obliegenheiten des Vorſtandes aufzählte, an letzter Stelle geſagt war, daß der Vorſtand alle Maßregeln zu ergreifen habe, die geeignet ſeien, das Interesse des Vereins und des Deutſchen Buchhandels im allgemeinen zu fördern, ſo war doch in der beigegebenen »Erläuterung« zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich darauf hingewieſen, daß es nicht einmal in der Befugnis und Macht des ganzen Vereins, viel weniger in der des Vorſtandes liege, Maßregeln zu ergreifen oder Beſtimmungen zu treffen, die in die Handelsverhältniſſe der Geſchäftsgenoſſen unter ſich eingreifen (vgl. Schürmann, Der deutſche Buchhandel der Neuzeit S. 99 fg., Die Reformbewegung im Deutſchen Buchhandel 1878—1889 I. Bd. S. 209, 220). Hierin trat eine Änderung ein, als ſich der Börsenverein inſolge der vielfachen Klagen über das unſolide Gebahren von Sortimentern, beſtehend in der Gewährung eines unverhältnismäßig hohen Kundenrabatts (Schleuderei) entſchloß, der Regelung dieſer Angelegenheit ſeine Aufmerkſamkeit zu widmen. Indeſſen vollzog ſich der Umſchwung ganz allmählich und unter Überwindung allerlei Widerſtände, inſbeſondere aus Verlegerkreiſen. Nachdem ſich inzwiſchen, namentlich ſeit 1879, zahlreiche Orts- und Kreisvereine zur Bekämpfung des übermäßigen Kundenrabatts gebildet und zu einem Geſamtverband zuſammengeſchloſſen hatten, kam es 1880 zu einer umfaſſenden Reviſion der Satzungen, die dem 1869 in eine Genoſſenſchaft nach dem Sächſiſchen Geſetz, die juristiſchen Perſonen betr., vom 15. Juni 1868 ungewandelten Börsenverein einen weſentlich veränderten Charakter gab. Dieſes zeigte ſich vor

allem darin, daß in § 1 der Satzungen als Vereinszweck beſtimmt wurde: »Die Pflege und Förderung des Wohles, ſowie die Vertretung der Interellen des deutſchen Buchhandels im allgemeinen und ſeiner Angehörigen im weitesten Umfang« und daß als hierunter fallend u. a. bezeichnet wurde: »Die Anbahnung und Feſtſtellung allgemein gültiger geſchäftlicher Normen im Verkehr der Buchhändler untereinander« und die Belebung des korporativen Geiſtes in Lokal-, Kreis- und Provinzial-Vereinen, ſowie die Förderung der Beſtrebungen dieſer Vereine zum Schutz der geſchäftlichen Interellen ihrer Mitglieder (§ 1 Abſ. 2, Abſ. 3, b und d). Auch wurde die Aufnahme der Mitglieder u. a. davon abhängig gemacht, daß der Aufnahmesuchende Mitglied eines von dem Börsenverein durch Beſtätigung ſeines Statuts anerkannten, den buchhändleriſchen Berufsinterellen gewidmeten Vereins war, oder wenigſtens ſein Aufnahmegesuch durch 3 Mitglieder des Börsenvereins befürwortet wurde. Weiter wurde den Mitgliedern des Vereins ausdrücklich das Recht zuerkannt, Kreisvereine (Lokalvereine, Provinzialvereine, Verbände) zu bilden, mit dem Zuſatz, daß es geſtattet ſei, in dieſe Vereine auch Nichtmitglieder des Börsenvereins aufzunehmen. Als Zweck dieſer Vereine wurde neben der Förderung der Aufgaben des Börsenvereins die Pflege und Wahrung der beſonderen geſchäftlichen Interellen ihrer Mitglieder bezeichnet (§§ 49, 50). Damit war der Grundſatz des alten Börsenvereins, ſich nicht in die inneren geſchäftlichen Verhältniſſe der Mitglieder untereinander zu miſchen, preisgegeben und der Verein zu einer Interellenvertretung ſeiner Mitglieder umgewandelt; auch waren die ſich hauptſächlich mit der Bekämpfung der Schleuderei befaſſenden Orts- und Kreisvereine vom Hauptverein ausdrücklich anerkannt und unter ſeinen beſonderen Schutz genommen (vgl. Schürmann a. a. O. S. 118 fg.; Bücher, »Der deutſche Buchhandel und die Wiſſenſchaft« 2. Aufl. S. 71 f.; Die Reformbewegung uſw. I. Bd. S. 209, 230). Noch ein bedeutendes Stück weiter auf dieſem Wege ſchritt der Börsenverein durch Annahme der Kantate 1888 in Kraft getretenen, noch gegenwärtig in Geltung befindlichen Satzungen vom 25. September 1887. Zunächst wurde der Zweck des Vereins dahin erweitert, daß ihm in Zukunft nicht nur die Feſtſtellung allgemein gültiger geſchäftlicher Normen für den Geſchäftsverkehr der Buchhändler untereinander, ſondern auch die Regelung des Verkehrs zwiſchen den Buchhändlern und dem Publikum in bezug auf die Einhaltung der Ladenpreise bzw. den von den letzteren zu gewährenden Rabatt obliegen ſollte (§ 1 Abſ. 3, Ziff. 2). Sodann wurde beſtimmt, daß jedes öffentliche Anbieten von Kundenrabatt zu unterlaſſen ſei und daß bei Verkäufen an das Publikum innerhalb Deutſchlands, Oſterreichs, der Schweiz und aller ausländiſchen Gebiete, in denen vom Vorſtande des Börsenvereins anerkannte Orts- und Kreisvereine beſtänden, die von den Verlegern feſtgeſetzten Ladenpreise mit beſtimmten näher angegebenen Einſchränkungen einzuhalten ſeien (§ 3, Z. 4, 5). In § 8 Abſ. 2 Z. 1 der neuen Satzungen wurde ausgeſprochen, daß wegen geſtiffentlicher Nichtbeachtung der in § 2 Z. 4 übernommenen Verpflichtung, ſich in allen Stücken den Satzungen des Börsenvereins ſowie den ſachungsgemäßen Beſchlüſſen der Hauptverſammlungen und des Vorſtandes zu unterwerfen, von der Hauptverſammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Auſſchluß eines Vereinsmitgliedes beſchloſſen werden könne. Damit war die Möglichkeit eröffnet, ein Vereinsmitglied, das ſich der Schleuderei ſchuldig machte, aus dem Verein auszustoßen, und es war die Bekämpfung der Schleuderei, die anfänglich nur Sache der zu dieſem Zweck gebildeten Orts- und Kreisvereine geweſen war, dann aber zur Reviſion der Statuten vom Jahre 1880 geführt hatte, endgültig zur vornehmſten Aufgabe des Börsenvereins erhoben worden. In der Folgezeit entſtanden im Anſchluſſe an § 1 Abſ. 3 Z. 2 der Satzungen die »Buchhändleriſche Verkehrsordnung« ſowie die »Reſtbuchhandelsordnung«.

So iſt der Börsenverein der Deutſchen Buchhändler im Laufe der Entwicklung ſeinem Weſen nach zu einer Interellenvertre-